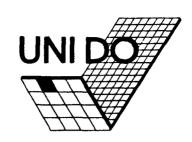
AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

6/93

Dortmund,

18.02.1993

Inhalt:

UNIV. BIBL.
DORTMUND
2 4. FEB. 1993
ZP M21
eingegangen

Amtlicher Teil:

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Seite 1

Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Universität Dortmund

Seite 2

Nichtamtlicher Teil

Verlust von Dienstausweisen

Seite 3

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Artikel 1

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung am 5.11.1991 nachstehende Änderung der Satzung der Studentenschaft beschlossen, die das Rektorat in seiner Sitzung am 15.7.1992 genehmigt hat.

Die Satzung der Studentenschaft vom 4.9.1984 (Amtliche Mitteilung Nr. 10/84), zuletzt geändert am 17.5.1989 (Amtliche mitteilung Nr. 5/89), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

In § 21 Absatz 1 wird angefügt:

- 28. Primarstufe
- 29. Wirtschaftsmathematik
- § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studenten zu Fachschaften nach Absatz 1 richtet sich nach dem von den Studenten durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluß. Wenn keine der unter Absatz 1 aufgezählten Fachschaften diesem Abschluß entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. Der Student kann sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Rahmen der von ihm gewählten Studiengänge für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft entscheiden.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 10.2.1993

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Detlef Müller-Böling Nr 6/93

Seite 2

Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Universität Dortmund

Artikel 1

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung am 7.1.1992 nachstehende Änderung der Fachschaftsrahmenordnung beschlossen. Die Fachschaftsrahmenordnung vom 4.9.1984 (Amtliche Mitteilung Nr. 10/84) wird daher wie folgt geändert:

Artikel 2

In § 2 Absatz 1 wird angefügt:

- 28. Primarstufe
- 29. Wirtschaftsmathematik
- § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit der eingeschriebenen Studenten zu Fachschaften nach Absatz 1 richtet sich nach dem von den Studenten durch den gewählten Studiengang bestimmten Abschluß. Wenn keine der unter Absatz 1 aufgezählten Fachschaften diesem Abschluß entspricht, nach dem gewählten ersten Studiengang. Der Student kann sich bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Rahmen der von ihm gewählten Studiengange für die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft entscheiden.

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dortmund, 10.2.1993

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Detlef Müller-Böling Nr. 6/93

Seite 3

Nichtamtlicher Teil

Betr.: Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis Nr. 69 des Mitarbeiters Hans-Joachim Hüwel, ausgestellt am 09.08.1978 von der Universität Dortmund, ist abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Universität Dortmund zuzuleiten.

Dortmund, 15.02.1993

Der Kanzler der Universität Dortmund Dr. K. Anderbrügge